

Gemeinde Dotternhausen
Frau Bürgermeisterin
Monique Adrian
Hauptstraße 21
72359 Dotternhausen

Stuttgart, 24. Oktober 2017

Dotternhausen, 3. Bürgerbegeh

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Adrian,

in oben bezeichneter Angelegenheit sind wir im Anschluss an das Gespräch am 13. Oktober 2017 mit den Vertretern der kommunalen Aufsichtsbehörde und des Gemeinderats und die neu aufgezeigten Tatsachen zu der Schlussfolgerung gelangt, dass das Ergebnis unserer Stellungnahme in oben bezeichneter Angelegenheit vom 06. Oktober 2017 wie folgt neu zu bewerten ist:

Rechtsanwälte

Kai-Markus Schenek

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Achim Zimmermann

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Christian O. Steger

Hauptgeschäftsführer a.D.

Adiam Fessehazion

Fachwältin für Bau- und
Architektenrecht

Jérôme Bayard

Luisa Pauge

Stefan Nunnenmacher

Dr. Hans-Ulrich Stühler

Ltd. Stadtrechtsdirektor a.D.

Nichtanwältlicher Kooperationspartner:

Prof. Dr. Jürgen Anders

Unser Zeichen:

376/17KS LP

Referat:

Kai-Markus Schenek

Sekretariat:

Marcel Heinz
0711/2535939-61
heinz@iuscomm.de

Panoramastraße 33
70174 Stuttgart

Telefon: 0711/ 2 53 59 39-0
Telefax: 0711/ 2 53 59 39-27

zentrale@iuscomm.de
www.iuscomm.de

I. Kostendeckungsvorschlag

Gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 und 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) muss das Bürgerbegehren die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Fraglich ist vorliegend, ob die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens den möglichen Ausfall der Pachteinnahmen für die bislang von der Gemeinde an die Fa. Holcim verpachteten Flächen in einem Kostendeckungsvorschlag hätte thematisieren und beziffern müssen.

1. Kostendeckungsvorschlag gem. § 21 Abs. 3 S. 4 GemO

Der in § 21 Abs. 3 Satz 4 GemO vorgeschriebene Kostendeckungsvorschlag eines Bürgerbegehrens dient dem Zweck, den Bürgern in finanzieller Hinsicht die Tragweite und Konsequenzen der vorgeschlagenen Entscheidung deutlich zu machen, damit sie in ihrer Entscheidung auch die Verantwortung für die wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Gemeindevermögen übernehmen können (vgl. nur VGH Hessen, Beschluss vom 18. März 2009, Az. 8 B 528/09 – juris). Dem Vorschlag über die Finanzierung kommt damit erhebliche Bedeutung zu: die Bürgerschaft soll nicht nur Leistungen von der Gemeinde fordern können, sondern muss auch die Möglichkeiten einer Finanzierung genau prüfen; damit wird der Bürgerschaft die Selbstverantwortung für die geplante Maßnahme klar vor Augen gestellt (vgl. Kunze/Boerner/Katz, GemO für Baden-Württemberg Kommentar, Bd. 1, § 21 Rn. 20). Wenn durch die Ausführung der begehrten Maßnahme Kosten entstehen können, muss der Kostendeckungsvorschlag zunächst Angaben über die Kostenhöhe enthalten (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. April 1983, Az. 2 S 1777/82 – VBIBW 1983,

269). Da das durchzuführende Projekt in der Regel in den Einzelheiten noch nicht geplant ist, genügt eine überschlägige Kostenschätzung.

Es sind deshalb nicht nur die unmittelbaren Kosten der vorgeschlagenen Maßnahme, sondern auch zwangsläufige Folgekosten, der Verzicht auf Einnahmen und die Kosten einer erzwungenen Alternativmaßnahme zu berücksichtigen (vgl. u.a. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19. März 2004, Az. 15 B 522/04 – NVwZ-RR 2004, 519 ff. – juris Rn. 17 ff; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 24. April 2006, Az. 2 MB 10/06 – juris Rn. 9). Es soll vermieden werden, dass ein Bürgerbegehren mit der gemäß § 21 Abs. 8 GemO dreijährigen Verbindlichkeit eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung Maßnahmen beschließt, deren finanzielle Folgen für die Gemeinde nicht überschaubar und nicht finanzierbar sind (vgl. VGH Hessen, Beschluss vom 18. März 2009, a.a.O).

2. Pachteinnahmen für die Gemeinde Dotternhausen

Zwischen der Gemeinde Dotternhausen und der früheren Fa. Portland Zementwerke Dotternhausen Rudolf Rohrbach Kommanditgesellschaft (PZW) bestehen seit dem Jahr 1952 Verträge zum Abbau von Kalkstein und anderen Materialien auf dem Plettenberg.

Der Vertrag aus dem Jahr 1952 sowie die vereinbarten Zusatzverträge sind Pachtverträge, welche die Überlassung der im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke zum Abbau von Kalkstein regeln. Vertragsgegenstand sind auch Zahlungsverpflichtungen von PZW an die Gemeinde als Pacht- bzw. Nutzungsentgelt. Im Laufe der Jahrzehnte wurden bis heute insgesamt 10 Zusatzvereinbarungen mit dem Betreiber des Kalksteinabbaus vereinbart.

Erstmals seit dem 8. Zusatzvertrag vom 24. Januar 2005 zum Ursprungsvertrag aus dem Jahr 1952 wurden die Zusatzverträge nicht mehr mit PZW, sondern der Fa. Holcim Süddeutschland GmbH, Sitz in Dotternhausen, vereinbart.

In § 3 und 4 des Vertrages des Pachtvertrages aus dem Jahr 1952 sind die Vergütungsrechte und die Vergütungshöhe sowie das Recht der Gemeinde zum Bezug von Schotter und Vorlagesteine für eigene Bedürfnisse enthalten. Maßgeblich ist die Regelung in § 3 Abs. 3, wonach die Grundlage für die Abänderung der Jahresvergütung entsprechend einer Mehr- oder Minderentnahmeregelung enthalten ist. Infolge dessen ist wesentlicher Gegenstand der späteren Zusatzverträge die Erhöhung der der Gemeinde zustehenden Vergütung.

Laut Fragestellung des Bürgerbegehrens vom 12. September 2017 zielt das Bürgerbegehren darauf ab, dass die Gemeinde alle rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreift, um zu erreichen, dass beim Gesteinsabbau auf dem Plettenberg eine südliche Resthochfläche in Richtung Ratshausen mit mindestens 250 m Breite sowie Richtung Hausen mit mindestens 250 m Breite erhalten wird, jeweils von den Steilhängen aus gemessen. In der Begründung des Bürgerbegehrens wird ferner ausgeführt, dass es die Zielrichtung des Bürgerbegehrens sei, die Positionierung der Gemeinde in den Verhandlungen mit Holcim, sowie auch gegenüber Dritten, verbindlich festzulegen, um eine möglichst große Plettenbergresthochflächen [sic] zu erhalten. Die Gemeinde solle alle rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, um den Abbau [wie in der Fragestellung räumlich definiert, Anm. d. Verf.] räumlich zu beschränken.

Das Bürgerbegehren zielt somit darauf ab, den Kalksteinabbau zu begrenzen und damit Flächen auf dem Plettenberg für immer dem Abbau zu entziehen. Eine solche Begrenzung der Flächen hätte

zur Folge, dass der Gemeinde künftig Pachterlöse in beträchtlicher Höhe entgehen. Wie eingangs erläutert, muss der Kostendeckungsvorschlag Angaben über die Kostenhöhe enthalten, wenn durch die Ausführung der begehrten Maßnahme Kosten entstehen können. Dazu zählen auch zwangsläufige Folgekosten wie der Verzicht auf Einnahmen.

Der Kostendeckungsvorschlag hätte somit Angaben zu den – im Falle der Begrenzung des Kalksteinabbaus – wegfallenden Einnahmen, und zwar hier in Form der Pachteinnahmen enthalten müssen. Fraglich ist in diesem Zusammenhang aber, ob das Erfordernis, den Ausfall der Pachteinnahmen im Rahmen eines Kostendeckungsvorschlages zu thematisieren, die Anforderungen an den Kostendeckungsvorschlag vorliegend überspannen würde und ob die hierzu erforderlichen Angaben den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens überhaupt möglich waren.

3. Anforderungen an den Kostendeckungsvorschlag

Die Anforderungen an den Kostendeckungsvorschlag dürfen nicht überspannt werden, sodass überschlägige und geschätzte, aber schlüssige Angaben genügen. Dies folgt daraus, dass die Initiatoren bzw. die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens regelmäßig nicht über das Fachwissen der Behörde verfügen (vgl. nur VGH Baden-Württemberg, VB1BW 1983, 269; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 11. August 2003, Az. 10 ME 82/03 – NVwZ-RR 2004, 62 f. – juris Rn. 2). Das plebiszitär-demokratische Element würde andernfalls weitgehend leerlaufen. Der erforderliche Inhalt und der Umfang eines Kostendeckungsvorschlags hängen von der mit dem Bürgerbegehren konkret beabsichtigten Maßnahme ab, d.h. davon, welches eigentliche Ziel das Bürgerbegehren nach Fragestellung und Begründung insbesondere auch nach dem objektiven Empfängerhorizont der Bürger verfolgt (vgl. VGH

Hessen, Beschluss vom 23. November 1995, Az. 6 TG 3539/95 – NVwZ-RR 1996, 409 ff. – juris Rn. 10 ff. und Urteil vom 28. Oktober 1999, Az. 8 UE 3683/97 – NVwZ-RR 2000, 451 ff. – juris Rn. 50).

Bereits in dem Bürgerbegehren vom 15. Juli 2016 gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juni 2016, dessen Gegenstand eine von der Gemeinde abzugebende Stellungnahme im Rahmen der Anhörung der Gemeinde als Trägerin öffentlicher Belange durch das Umweltamt und damit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis zur Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes „Großer Heuberg“ war, wurden die Pächterlöse und „Kalksteinabbaugebühren“ der Gemeinde angesprochen. Die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens waren sich somit (bereits zum damaligen Zeitpunkt) bewusst, dass der Kalksteinabbau für die Gemeinde Einnahmen in erheblicher Höhe generiert.

Auch in dem Schreiben der Initiatoren des Bürgerbegehrens bzw. der Bürgerinitiative vom 09. August 2016 an die „Mitbürgerinnen und Mitbürger“ werden die „Kalksteingebühren“ ausdrücklich angesprochen – verbunden mit der Forderung nach einer „Erhöhung [der bisherigen Abbaugebühren] um das 4-fache“. Zur Begründung wurde damals angeführt, dass die „Kalksteinabbaugebühren auch keinen notwendigen Ausgleich für den Gemeindehaushalt bringen und alle Kosten der Gemeinde (...) durch die anderen Gewerbebetriebe und die Einwohnerschaft geschultert“ würden. Dieser Ausschnitt aus dem Schreiben veranschaulicht, dass den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens nicht nur die Pächterlöse an sich, sondern auch deren Bedeutung für den Gemeindehaushalt bekannt und bewusst waren und sind. In dem Einwurf-Flugblatt zum Bürgerentscheid am 19. Februar 2017 (verteilt am 09. August 2016) wird die Frage, ob ein „Ja“ zu der damals formulierten Fragestellung Einnahmeverluste für die Gemeinde bedeuten würde, ebenfalls thematisiert. Ein ähnliches Bild ergibt

sich aus der Ausweitung sämtlicher Schreiben, Flugblätter und Dokumente usw., die von der Bürgerinitiative im Zusammenhang mit dem Kalksteinabbau auf dem Plettenberg herausgegeben, verschickt und veröffentlicht wurden.

Aus alledem folgt: Den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens war und ist nicht nur bekannt, dass der Gemeinde durch den Pachtvertrag mit der Fa. Holcim Pachteinahmen entstehen – bekannt sind auch die Bedeutung der Pachteinahmen für den Gemeindehaushalt sowie die Problematik eines eventuellen Einnahmeausfalls.

Dem steht auch nicht entgegen, dass die Bürgerinitiative keine vollständig umfassenden, erschöpfenden Kenntnisse von den Vertragsbeziehungen zwischen der Gemeinde und der Fa. Holcim haben kann. Denn die Gemeinde hat infolge eines Antrages auf Grundlage des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG) Unterlagen an die Bürgerinitiative herausgegeben. Diese Unterlagen waren zwar teilweise geschwärzt, da andernfalls Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Fa. Holcim an die Öffentlichkeit gelangt wären. Dies gilt auch für ein Gutachten des Unterzeichners, welches etwaige Ansprüche der Fa. Holcim gegen die Gemeinde zum Gegenstand hat und der Bürgerinitiative (ebenfalls in Teilen geschwärzt) vorliegt. Aus diesen Unterlagen geht aber deutlich hervor, dass es sich bei den Verträgen zwischen der Gemeinde und der Fa. Holcim um Pachtverträge handelt, die für die Gemeinde Pachteinahmen generieren – und nur darauf kommt es vorliegend an. Die Kostenentwicklung war zudem voraussehbar.

Ebenfalls unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung des Bürgerbegehrens (und zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens, Anm. d. Verf.) noch nicht

entschieden war, ob das Landschaftsschutzgebiet auf dem Plettenberg im bisherigen Umfang bestehen bleibt. Das Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Großer Heuberg“ ist derzeit noch ausgesetzt. Im Falle eines Weiterbestehens des Landschaftsschutzgebietes – d.h. ohne eine Änderung bzw. Umwandlung der Flächen zur Sicherung von Rohstoffen in ein Gebiet für den Abbau oberflächlicher Rohstoffe – wäre ein weiterer Kalksteinabbau möglicherweise nicht oder nur begrenzt realisierbar. Maßgeblich ist aber, dass – wie oben erläutert – das Bürgerbegehren darauf abzielt, den Kalksteinabbau unbedingt zu begrenzen und damit potentielle Nutzflächen als Wirtschaftsgut auf dem Plettenberg dem Abbau ausnahmslos zu entziehen. Eine solche Begrenzung der Flächen hätte zur Folge, dass der Gemeinde künftig erzielbare Pachterlöse in beträchtlicher Höhe unbefristet und für immer entgehen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass nach Einschätzung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens (ausweislich der Begründung) die Festlegung der Gemeinde auf Flächen für die Erweiterung einer Entscheidung des Landratsamtes über das Landschaftsschutzgebiet vorgeht.

4. Kostendeckungsvorschlag erforderlich

Dieser sehr wahrscheinlich zu erwartende Ausfall an potentiellen Pachteinnahmen, der aus einem Erfolg des Bürgerbegehrens resultieren würde, hätte im Rahmen eines Kostendeckungsvorschlags thematisiert werden müssen (vgl. zu einem Ausfall von Pachteinnahmen auch VG Kassel, Beschluss vom 19. September 2012, Az. 3 L 1038/12.KS – juris).

Mit einem solchen Deckungsvorschlag würde vorliegend auch nicht mehr von einfachen Bürgern verlangt als von Gemeinderäten (so Geitmann, „Mehr Demokratie in Baden-Württemberg“,

VBlBW 1988, 441). Denn ein Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens, der nach § 21 Abs. 8 GemO die Wirkung eines endgültigen Gemeinderatsbeschlusses hat, muss alle Anforderungen, die an einen Gemeinderatsbeschluss zu stellen sind, erfüllen. Dazu gehört zwingend auch die Finanzierbarkeit (vgl. Aker, Kommentar zur Gemeindeordnung, § 21 Rn. 9). Ein Bürgerbegehren, welches Einnahmeausfälle zu Folge hätte, muss daher notwendigerweise auch einen Vorschlag enthalten, wie diese Einnahmen für die Gemeinde anderweitig zu erzielen sind oder einen entsprechenden realisierbaren Einsparvorschlag enthalten (ebd.). Daran fehlt es vorliegend.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass zu den gesetzlichen Bestimmungen, nach denen der Finanzierungsvorschlag durchführbar sein muss, auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde gehören (VGH Baden-Württemberg, VBlBW 1983, 313). Unter anderem hat die Gemeinde nach § 77 GemO ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist; den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts ist grundsätzlich Rechnung zu tragen und die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen (vgl. in diesem Zusammenhang auch § 92 Abs. 1, 2 GemO zur Nutzungsüberlassung durch die Gemeinde zu marktüblichem Entgelt).

Nur wenn das Bürgerbegehren keine Kosten verursacht, ist ein Deckungsvorschlag nicht erforderlich – das ist hier aber nicht der Fall. Ein Kostendeckungsvorschlag war somit vorliegend erforderlich.

II. Bestimmtheit der Fragestellung

Fraglich ist nach Sichtung der Ortslage ferner, ob die geographischen Angaben in der Fragestellung des Bürgerbegehrens hinreichend bestimmt sind. Danach soll die Gemeinde alle rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, um zu erreichen, dass „beim Gesteinsabbau auf dem Plettenberg eine südliche Resthochfläche in Richtung Ratshausen mit mindestens 250 m Breite sowie Richtung Hausen mit mindestens 250 m Breite erhalten wird, jeweils von den Steilabhängen aus gemessen.“ Maßgeblich ist vorliegend, ob eine Vermessung technisch möglich ist und der Ausgangspunkt der Vermessung klar definiert ist.

Wie in dem ersten Gutachten der Unterzeichner vom 06. Oktober 2017 ausgeführt, ist in der Fragestellung und Begründung des Bürgerbegehrens ein Ausgangspunkt zur Vermessung nicht vollständig zweifelsfrei und vollständig präzise (beispielsweise durch präzise Einzeichnung auf einem Lageplan) bestimmt. Aufgrund neu aufgezeigter Tatsachen muss die Schlussfolgerung des ersten Gutachtens d. Verf. vom 06. Oktober 2017, wonach eine genaue Vermessung trotzdem – ausgehend von den aktuellen Steilabhängen bzw. Abbruchkanten, welche auf Lageplänen und Lagekarten erkennbar und identifizierbar sind – eindeutig möglich wäre, hier revidiert werden.

Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Die Fragestellung ist insofern bereits unbestimmt, als die Vorgabe „250 m Breite“ nichts über die Tiefe der zu erhaltenden Fläche aussagt. Da sich die beiden Steilabhänge auf dem Plettenberg jeweils über eine Länge von mehreren Hundert Metern erstrecken, lässt sich der Angabe „mindestens 250 m Breite“ nur entnehmen, dass (irgendein) 250 breiter Abschnitt erhalten bleiben soll. Mangels Ausgangspunkt der Bemessung ist insofern aber unklar, wo dieser Abschnitt jeweils an den beiden Steilhängen beginnen und enden soll und insbesondere welche Tiefe dieser „Korridor“ haben sollte. Durch einen Blick auf die Planauszüge

bzw. Lagepläne wird zudem deutlich, dass die hier maßgeblichen Flächen des Plettenbergs eben keinem geradwinkligen Rechteck entsprechen und die Angabe der Breite – ohne Angaben zu Tiefe und Ausgangspunkt der Bemessung – keine eindeutige Bestimmung und Vermessung der vom Bürgerbegehren gemeinten Flächen zulässt.

Es kommt hinzu, dass die Steilflächen jeweils nicht in einer geraden Linie, sondern nach Osten und Süden in einer „geschwungen“ Linie verlaufen. Ohne die Angabe eines Ausgangspunktes für die Vermessung ergeben sich mit Blick auf die Tiefe jeweils völlig unterschiedliche Flächen, je nachdem, welcher Punkt an den Steilabhängen als Ausgangspunkt für die „250 m Breite“ genommen wird. Die Angabe der Richtung für eine etwaige Bestimmung der Tiefe der Flächen (*„Richtung Ratshausen mit mindestens 250 m Breite sowie Richtung Hausen mit mindestens 250 m Breite“*) hilft insofern nicht weiter, weil die Steilhänge eben nicht gerade verlaufen und eine zweifelsfreie Bestimmung und Vermessung vor diesem Hintergrund nicht möglich ist.

Wie in dem Gutachten vom 06. Oktober 2017 bereits ausführlich erläutert, stellt die Rechtsprechung an die Bestimmtheit der Fragestellung zwar keine hohen Anforderungen. Fragestellung und Begründung sind „bürgerbegehrens-freundlich“ auszulegen (vgl. nur VG Regensburg, Urteil vom 28. März 2000, Az. RO 3 K 07.00149 – juris). An die sprachliche Abfassung der Fragestellung dürfen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden, da das Rechtsinstitut Bürgerbegehren so angelegt ist, dass auch Gemeindebürger ohne besondere rechtliche Kenntnisse die Fragestellung formulieren können sollen. Daher ist eine „wohlwollende Tendenz“ gerechtfertigt, weil das Rechtsinstitut handhabbar sein soll, solange nur das sachliche Ziel des Begehrens klar erkennbar ist. Entscheidend ist der objektive Erklärungsinhalt, wie er in der Fragestellung und in der Begründung

zum Ausdruck kommt (vgl. dazu VGH Bayern – zur Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens mit bauplanungsrechtlichem Inhalt –, Beschluss vom 14. März 2001, Az. 4 ZE 00.3658).

Auch durch das Zusammenspiel von Fragestellung und Begründung wird vorliegend aber nicht deutlich, welche Flächen in der Fragestellung des Bürgerbegehrens gemeint sind. Eine technische Vermessung wäre vorliegend anhand der im Bürgerbegehren enthaltenen Angaben nicht möglich. Die Frage, über die im Bürgerentscheid abgestimmt werden soll (vgl. § 53 Abs. 3 Satz 2 KomWO i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 2 KomWO), ist hier auf dem Stimmzettel daher nicht so eindeutig und hinreichend bestimmt gefasst, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden könnte. Vor dem Hintergrund, dass der Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens nach § 21 Abs. 8 GemO die Wirkung eines endgültigen Gemeinderatsbeschlusses hat, fehlt es dem Bürgerbegehren vorliegend an der erforderlichen Bestimmtheit.

III. Ergebnis

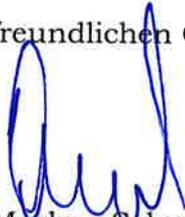
Im Ergebnis ist der Antrag zur Durchführung eines Bürgerbegehrens vom 12. September 2017 auf Grundlage von § 21 Abs. 3 GemO als nicht zulässig anzusehen.

Das Bürgerbegehren betrifft zwar eine Angelegenheit des (räumlichen) Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist im Sinne von § 21 Abs. 3 S. 1 GemO. Ein Ausschlussgrund des Bürgerbegehrens aufgrund des Negativkatalogs gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1-7 GemO besteht nicht. Bzgl. der Fragestellung im Antrag ist aber festzustellen, dass diese nicht eindeutig ist und nicht mit einem Ja oder Nein beantwortet werden kann. Ein Kostendeckungsvorschlag ist vorliegend nicht entbehrlich.

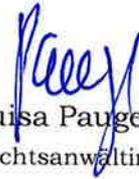
Insofern ist der Gemeinde zu empfehlen, dem Antrag zur Durchführung eines Bürgerbegehrens nicht zuzustimmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kai-Markus Schenek
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Luisa Pauge
Rechtsanwältin